

Teilnahmebedingungen

Anmeldung

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des FGE TrainingsCenter (nachstehend FGE genannt) ist anmeldepflichtig und muss in schriftlicher Form (per Fax, per E-Mail oder per Post) anhand des übersandten Anmeldeformulars und des evtl. geltenden individuellen Qualifizierungsplans erfolgen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs berücksichtigt. Mit dem beidseitig unterzeichneten Teilnahmevertrag, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, kommt das Vertragsverhältnis zustande.

Rücktrittsrecht

Ein kostenfreier Rücktritt ist jederzeit beidseitig längstens bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. Ebenso kann der Teilnehmer (m/w – im Folgenden Teilnehmer genannt) von der Anmeldung zurücktreten, falls aus nicht vorhersehbaren Gründen die Kostenübernahme durch einen Förderträger nicht gesichert ist. Die Erklärung des Rücktritts muss in schriftlicher Form (per Fax, per E-Mail, per Post) erfolgen.

Leistungen und Preise

Die Gebühren beinhalten die Unterrichtsdurchführung, notwendige Lehrmittel (z. B. Skripte) und evtl. Prüfungsgebühren. Die Gebühren ergeben sich aus der Zulassung nach AZAV bzw. dem Maßnahmebogen oder aus einem individuellen Angebot. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Reduzierung der Lehrgangsgebühren. Ein Wechsel von Dozenten oder zeitliche Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen den Teilnehmer weder zur Kündigung, noch zur Reduzierung der Gebühren.

Zahlungsbedingungen

In der Regel werden die gesamten Gebühren über eine Förderung durch Dritte übernommen. Dabei gelten die Zahlungsmodalitäten der Förderstelle, mit der das FGE direkt abrechnet. Bezahlt der Teilnehmer die Gebühren selbst (Eigenfinanzierung), bekommt er jeweils zum Monatsende eine Rechnung. Zahlungsbedingung: ab Rechnungsdatum 14 Tage rein netto. Abweichende Regelungen zur Zahlungsweise können im Ausnahmefall getroffen werden, bedürfen jedoch der Schriftform und sind vor Veranstaltungsbeginn zu vereinbaren.

Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich

- dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag auf Förderung bei der Förderstelle ordnungsgemäß abgegeben wurde und die schriftliche Zusage der Finanzierung der Veranstaltung durch den Kostenträger vor dem 1. Unterrichtstag vorliegt,
- den Anweisungen der Dozenten zu folgen und die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
- im Rahmen der Veranstaltung mit anderen Personen, insbesondere den Dozenten, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
- sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, an allen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen, beim Fernbleiben von der Veranstaltung unter Angabe von Gründen – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – dem FGE unverzüglich Nachricht zu geben und die Fehlzeitenbegründung in Schriftform einzureichen. Näheres unter „Fehlzeiten“,
- an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes und an alle vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,

- sein Handy während des Unterrichtes zu deaktivieren,
- während der Unterrichtszeiten und auf den Fahrten hin und zurück zum Unterrichtsort keinen Alkohol bzw. Drogen zu konsumieren,
- Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Hausordnung und Regelungen, die die Ordnung der Einrichtung betreffen, zu beachten,
- die zusätzlich ausgegebenen Informationen, wie Merkblätter, Prüfungsordnungen und Aushänge zu beachten,
- den internen Bereich auf der Seite www.fge.de aktiv zu nutzen,
- für die Dauer der Veranstaltung ein digitales E-Mail-Postfach einzurichten und aktiv zu nutzen, in dem er Hinweise und Informationen erhalten kann.

Pflichten des FGE

Das FGE verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Veranstaltungsziels notwendig sind, zielgruppengerecht vermittelt werden,
- nur solche Personen mit der Durchführung der Veranstaltung zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
- die Veranstaltung in einer Einrichtung durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet ist,
- dem Teilnehmer alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Veranstaltung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
- dem Teilnehmer nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Veranstaltungsziel dienen.

Fehlzeiten

Fehlzeiten sind jederzeit von dem Teilnehmer schriftlich mit einem Fehlzeitenformular zu begründen. Das Fehlzeitenformular ist vor Beginn der Fehlzeit auszufüllen, soweit die Fehlzeit vorher bekannt ist. Sonst ist das ausgefüllte Fehlzeitenformular am ersten Teilnahmetag nach der Fehlzeit im FGE einzureichen. Es muss eine Bescheinigung (Arztbesuch, Behördengänge, usw.) über den Grund der Fehlzeiten beigefügt werden. Dem Teilnehmer mit Eigenfinanzierung werden die versäumten Unterrichtsstunden nicht rückvergütet.

Stundenweises Fehlen: Der Teilnehmer muss sich beim zuständigen Dozenten bzw. Unterrichtsleiter unter Angabe des Grundes vor dem Verlassen des Unterrichtes abmelden. Wenn es nicht möglich ist, ohne vorherige Abmeldung pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen, so hat der Teilnehmer unverzüglich das FGE telefonisch über diese Fehlzeit in Kenntnis zu setzen.

Fehlzeiten von einem Tag und länger: Fehlzeiten sind dem FGE unverzüglich am ersten Abwesenheitstag telefonisch oder per E-Mail unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Im Krankheitsfall muss ab dem 1. Fehltag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über den gesamten Zeitraum spätestens am 3. Fehltag dem FGE vorgelegt werden. Ausnahmen werden durch Vorgaben des Förderträgers geregelt.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Veranstaltung hat eine schriftliche Abmahnung zur Folge und wird dem Kostenträger gemeldet.

Wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen berechtigt das FGE zum Abbruch der Veranstaltung. Den durch das Fernbleiben versäumten Unterrichtsstoff muss der Teilnehmer neben den aktuellen Unterrichtsinhalten selbstständig nacharbeiten. Eine Verpflichtung des FGE auf Erteilung von Zusatzunterricht oder Nachhilfe während oder außerhalb der Unterrichtszeiten besteht nicht.

Zutrittskontrolle

Für die eigenständige Nutzung des FGE Haupteinganges ist ein Zutritts-Chip erforderlich. Diesen erhalten Sie als Leihgabe am 1. Tag und er ist für die Dauer der Teilnahme gültig.

EDV

Das FGE stellt zur Unterstützung der Veranstaltungen die notwendige EDV-Ausstattung zur Verfügung. Der Teilnehmer ist verpflichtet alles zu unterlassen, was die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der EDV gefährden könnte. Sollte es trotzdem zu Störungen kommen, wird das FGE diese umgehend beseitigen, ggf. auch durch den Einsatz von Fernwartung. Bei Einsatz eines pädagogischen Netzwerks hat der Dozent jederzeit die Möglichkeit, den Bildschirm des einzelnen Teilnehmers einzusehen. Daten, die auf den Unterrichtsrechnern gespeichert werden, werden spätestens 5 Tage nach Veranstaltungsende gelöscht.

Dem Teilnehmer ist es ohne Absprache eines FGE-Mitarbeiters ausdrücklich verboten:

- Fremdsoftware auf den EDV-Geräten zu installieren,
- Daten oder Downloads auf die Rechner oder von den Rechnern zu laden, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten und Ausbildungszielen stehen,
- das Internet zu nutzen, ohne erkennbaren Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten,
- Einstellungen in der Soft-/Hardware zu verändern,
- eigene Hilfsmittel, wie Kameras, Tastatur, Laufwerk etc. anzuschließen,
- generell ist es jedem Teilnehmer verboten, jugendgefährdende Internetseiten und weitere gefährdende Seiten aufzurufen.

Datenschutz

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass vom FGE seine persönlichen Daten, soweit diese für die Veranstaltung benötigt werden, digital erfasst und verwendet werden. Das FGE wird die nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine missbräuchliche Verwendung der Daten durch Dritte zu verhindern. Der Teilnehmer wird einen Wohnsitzwechsel dem FGE unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Teilnehmer ist informiert und einverstanden, dass die Eingänge aus Sicherheitsgründen videoüberwacht sind.

Haftung

Das FGE haftet für Schäden aufgrund von Unfällen der Teilnehmer, wenn die Ursachen für den Unfall vom FGE zu vertreten sind. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die er dem FGE schuldhaft zufügt. Schädigt der Teilnehmer Dritte, so haftet er alleine und stellt das FGE von der Inanspruchnahme Dritter frei. Das FGE haftet nicht für Leistungsausfall, bzw. Leistungsstörungen, die auf höherer Gewalt beruhen. Für die Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von privaten Gegenständen des Teilnehmers übernimmt das FGE keine Haftung. Ausnahmen sind der nachweisliche Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Teilnehmer ist über den Kostenträger der Weiterbildung sozialversichert und auf dem Anfahrts- bzw. Rückweg sowie in

den Unterrichtszeiten durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) unfallversichert. Unfälle müssen unverzüglich dem FGE gemeldet werden.

Urheberrecht

Die Verwendung und Weitergabe/Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien (Skripte, Dateien etc.) ist ohne die Zustimmung des FGE verboten.

Kündigung / vorzeitige Beendigung

Das FGE kann aus wichtigem Grund (z. B. längere Abwesenheiten, fortlaufende Störung der Veranstaltung, bei Einstellung der Zahlung durch die Förderstelle bzw. durch eine Eigenfinanzierung) die Teilnahme mit dem Einvernehmen der Förderstelle ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, ohne dass ihm dabei weitere Kosten entstehen.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 10 % des Unterrichts und weiteren begründeten Fällen behält sich das FGE auch eine fristlose Kündigung vor.

Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen behält sich das FGE vor, Abmahnungen an den Teilnehmer auszusprechen. Bei weiteren Verstößen bei gleichem Grund kann direkt ohne Frist gekündigt werden.

Der Teilnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der ersten drei Monate der Veranstaltung mit Angabe von Gründen kündigen, danach mit der gleichen Frist jeweils zum Ende der jeweils nächsten drei Monate. Darüber hinaus kann der Teilnehmer, wenn er eine Arbeitsstelle nachweislich antritt, ohne Frist zum Tag der Arbeitsaufnahme kündigen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Kosten mehr berechnet.

Bei Eigenfinanzierung kann der Teilnehmer mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

Die während der Kündigungsfrist anfallenden Lehrgangsgebühren trägt auf Grund der Vereinbarung der Kostenträger bzw. der Teilnehmer bei Eigenfinanzierung.

Eine Kündigung muss in schriftlicher Form mit Angabe von Gründen (per Fax, per E-Mail oder per Post) erfolgen und muss im Falle einer Förderung vorab vom Teilnehmer mit der Förderstelle abgesprochen werden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand ist Paderborn. Der Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Vertragspartner bei Vertragsschluss am nächsten kommt. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ebenso die Aufhebung der Schriftform.